

Stellungnahme des Zentralausschusses der A1 Telekom Austria AG zur 2. Dienstrechtsnovelle 2019

1. Zu den allgemeinen Bestimmungen

Vorab ist zu bedauern, dass unter dem Vorwand einer „gengerechten“ Formulierung der Gesetzestext aufgebläht und unverständlicher wird. So wird der Zugang zum Recht für die Normunterworfenen erschwert. Das ganze Gesetz sollte daher unter Beifügung eines Paragraphen bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung „entgendert“ werden.

a) Zum Disziplinaranwalt

Durch den im § 103 Abs. 2 BDG enthaltenen Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 100 Abs. 5 bis 9 hat, obwohl die Bestellung weiter beim Leiter der Zentralstelle verbleibt, die Enthebung von seiner Funktion nicht mehr durch die oberste Dienstbehörde, sondern durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu erfolgen. Dies erscheint unlogisch. § 103 Abs. 2 BDG sollte daher lauten: „Auf den Disziplinaranwalt ist § 100 Abs. 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden, wobei die Enthebung durch die oberste Dienstbehörde erfolgt.“

Auch ein Redaktionsversehen sollte behoben werden: § 103 Abs. 4 Z 1 BDG (Recht des Disziplinaranwaltes zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) verweist auf Art. 132 Abs. 5 B-VG. Richtig ist jedoch Art. 132 Abs. 4 B-VG.

b) Zum Disziplinarverteidiger

Bedienstete (Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete), die als Verteidiger tätig sind, dürfen nach der derzeitigen Regelung in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes. Dies ist nicht praktikabel. Der Entwurf sieht jedoch für die nebenberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde und den Disziplinaranwalt einen Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung vor, die vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen ist. Dies sollte, auch im Sinne der Waffengleichheit, für diese Disziplinarverteidiger ebenfalls gelten.

§ 107 Abs. 3 letzter Satz BDG sollte daher lauten: „Für ihn ist § 100 Abs. 5 anzuwenden.“

2. Zu den besonderen Bestimmungen für den PTA-Bereich und die Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

Die Personalvertretung bei der PTV war in der zweiten Republik nicht gesetzlich, sondern, basierend auf dem Figl-Erlass, mittels Verwaltungsverordnung geregelt. Auch das Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) galt niemals für die PTV. Erst mit 1. Juli 1996 trat das Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) in Kraft.

Unter dem Begriff „Zentralausschuss“ wird im BDG jedoch nur ein solcher nach dem PVG verstanden. Es wurde daher schon in der Stammfassung des BDG festgelegt, dass bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen in der PTV das dem Zentralausschuss zustehende Vorschlagsrecht (später Bestellungsrecht) der in diesem Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmer zukommt.

Diese Bestimmung wurde in der Folge auf die Fernmeldehoheitsverwaltung (später Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung) ausgedehnt, da auch für sie hinsichtlich der

Arbeitnehmervertretung nicht das PVG, sondern Verwaltungsverordnungen und später das PBVG galt.

Aufgrund der Einführung neuer Besoldungsgruppen wurde diese Bestimmung verschoben und ist nunmehr an insgesamt drei Stellen, den §§ 231 (PTA-Bereich), 249e (Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung) und 258 (PTA-Bereich und Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung), im BDG verankert.

Aufgrund der Sonderbestimmung des § 17 Abs. 9 Z 4 Poststrukturgesetz (PTSG) wurde diese Regelung hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich durch die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten derogiert. Weiters tritt § 249e gemäß § 284 Abs. 38 BDG samt Überschrift ab dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem für die Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung Personalvertretungsorgane nach dem PVG errichtet sind. Dies geschah aufgrund der Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127/1999, in welcher § 1 Abs. 2 PVG geändert und dadurch die Geltung dieses Gesetzes für die Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung festgelegt wurde. Dies gilt wohl auch für § 258 BDG hinsichtlich der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.

Nach dem Entwurf werden jedoch alle drei Bestimmungen, unter Berücksichtigung des Ersatzes der Disziplinarkommissionen durch die Bundesdisziplinarbehörde, wieder (vollständig) reaktiviert. Auch die im § 94 Abs. 3 letzter Satz BDG enthaltene Verjährungsbestimmung wurde hinsichtlich der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung nicht angepasst.

Aufgrund der nunmehrigen Geltung des PVG für die Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung können daher die Sonderbestimmungen der §§ 94 Abs. 3 letzter Satz, 249e und 258 BDG hinsichtlich der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung ersatzlos entfallen. Dies gilt, unter der Voraussetzung der (abermaligen) Verlagerung in das PTSG, auch für die Bestimmungen der §§ 231 und 258 BDG hinsichtlich des PTA-Bereiches.

Bei den Änderungen im PTSG ist zuerst auf grundlegende Unterschiede zwischen der öffentlichen Verwaltung und den ausgegliederten Unternehmen gemäß § 17 Abs. 1 a PTSG hinzuweisen.

Die genannten Unternehmen sind voll dem Wettbewerb ausgesetzt, wodurch sich einerseits besondere Anforderungen und Herausforderungen samt speziellen gesetzlichen Regelungen für die Beschäftigten, insbesondere auch für die diesen Unternehmen zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten ergeben. So gelten gemäß § 17a Abs. 9 PTSG für die nach § 17 Abs. 1a zugewiesenen Beamten auch betriebliche Interessen (betriebliche Gründe) als dienstliche Interessen (dienstliche Gründe).

Andererseits können, im Unterschied zur öffentlichen Verwaltung, in Dienstverträgen oder Verträgen über leistungsorientierte Zuschläge gemäß § 9 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz verbunden mit Zielvereinbarungen Punkte, etwa Prämien bei Einsparungen im Personalbereich, enthalten sein, die geeignet sein können, einen Befangenheitsgrund zu bilden. Diese Verträge werden jedoch nicht offengelegt und können auf das Vorliegen des Befangenheitsgrundes des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG nicht überprüft werden. Dies soll für Dienstrechts-, Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren im PTA-Bereich durch den eingefügten Abs. 8a im § 17 PTSG geändert werden.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und den Unternehmen gemäß § 17 Abs. 1 a PTSG sollte die im Entwurf für das BMI angedachte Regelung hinsichtlich des Senatsvorsitzenden analog auch für die genannten Unternehmen gelten. Die übrigen Anpassungen des § 17 Abs. 9 PTSG ergeben sich aus den Änderungen des BDG, wodurch auch ein Redaktionsversehen in der derzeitigen Z 7

(Bestellung der Disziplinaranwälte durch den jeweiligen Vorstand und nicht durch den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden) berichtigt wird.

Aufgrund der bewährten Bestimmung des § 17 Abs. 9 Z 4 PTSG sollte, mit Ablauf der Bestelldauer der derzeitigen Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen, auch bei diesen Kommissionen die Bestellung der Hälfte der weiteren Mitglieder anstelle des Zentralausschusses durch die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten erfolgen (§§ 17 Abs. 10 und 24 Abs. 13 PTSG).

Im § 17a sollten Verweise den Legistischen Richtlinien des Bundes angepasst werden.

In dem Entwurf sollte daher aufgenommen werden:

a) Änderung des BDG

Im § 94 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung“. Die §§ 231, 249e und 258 entfallen samt Überschriften.

b) Änderung des PTSG

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 17 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Für Dienstrechtsverfahren der gemäß Abs. 2 und 3 eingerichteten Personalämter und in Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren der Beamten gemäß Abs. 1a hat ein Verwaltungsorgan auf Antrag der Partei des Verfahrens zu belegen, dass sein Dienstvertrag oder seine Zielvereinbarung keinen Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 bildet oder sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen.“

2. § 17 Abs. 9 lautet:

„(9) Auf die Zuständigkeit und das Verfahren in den Beamte gemäß Abs. 1a betreffenden Disziplinarangelegenheiten und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind die Bestimmungen des 8. Abschnittes und des 9. Abschnittes des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für die einem Unternehmen nach Abs. 1a Z 1 bis 3 zugewiesenen Beamten jeweils eigene Senate in der Bundesdisziplinarbehörde einzurichten sind, deren nebenberuflichen Mitglieder den Unternehmen nach Abs. 1a zugewiesene Beamte sein müssen,
2. bei der Bestellung der nebenberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde die dem Zentralausschuss zustehende Namhaftmachung der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten zukommt,
3. in Angelegenheiten von Beamten gemäß Abs. 1a nur solche Personen zum Senatsvorsitzenden bestellt werden dürfen, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich der Unternehmen gemäß Abs. 1a Z 1 bis 3 verfügen, wobei § 99 Abs. 2 BDG anzuwenden ist,
4. ein Mitglied des zuständigen Senates des Bundesverwaltungsgerichts ein einem Unternehmen nach Abs. 1a zugewiesener Beamter sein muss,
5. zu Mitgliedern der Senate nach Z 1 und 4 nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 bestellt werden sollen, und
6. vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden Disziplinaranwälte zu bestellen sind, die nach Möglichkeit rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppen PT1 oder PT2 sein sollen.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei der Bestellung der Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für die Beamten gemäß Abs. 1a kommt das dem Zentralausschuss zustehende Bestellungsrecht der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten zu.“

4. Im § 17a Abs. 8 und 9a werden die Wortfolgen „des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979“ jeweils durch die Abkürzung „BDG 1979“ ersetzt.

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 17 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019, tritt mit Ablauf der Bestelldauer der derzeitigen Mitglieder der jeweiligen Leistungsfeststellungskommission in Kraft.“